



Der Landrat als
Untere Wasserbehörde

**Allgemeinverfügung vom 14.07.2026
zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt**

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹, in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG und § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 WHG in Verbindung mit § 20 Satz 2 sowie § 21 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)², jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der **erlaubnisfreie wasserrechtliche Gemeingebrauch**, sowie der **Eigentümer- und Anliegergebrauch** werden wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser aus sonstigen Gewässern gem. § 2 Abs.1 Nr. 3 LWG wird im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt mit Wirkung vom Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe bis zu dem unter Ziffer 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung **untersagt**. Von der Untersagung ausgenommen ist das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh.
2. **Wasserrechtliche Erlaubnisse**, die eine **Wasserentnahme- oder Ableitung aus sonstigen Gewässern** gem. § 2 Abs.1 Nr. 2 LWG im Kreisgebiet zulassen, werden mit Wirkung vom Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe befristet bis zu dem unter Ziffer 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung **widerrufen**. Nach dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse wieder im ursprünglichen Umfang in Kraft.
Von dieser Regelung ausgenommen sind die Trinkwasserversorgungsunternehmen, sofern es sich um Wasserentnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung handelt.

Anmerkung:

Sonstige Gewässer im Kreis Steinfurt sind Bäche, Flüsse und Seen

3. Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder die Untersagung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie bleibt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis 31.10.2026 in Kraft.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585)

² Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)

Begründung:

Der Landrat des Kreises Steinfurt als Untere Wasserbehörde ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW i. V. m. § 100 Abs. 1 S. 2 WHG und § 93 Abs. 1 LWG NRW für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Punkt 1.:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs, ist § 20 S.1 Nr. 2 sowie § 21 LWG NRW.

Gemäß § 25 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 LWG darf jedermann natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, Wasser mittels fahrbarer Behältnisse entnehmen sowie Wasser aus einer erlaubnisfreien Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke einleiten. Dies gilt jedoch vorbehaltlich § 20 LWG NRW. Danach kann die zuständige Wasserbehörde auch durch ordnungsbehördliche Verordnung den wasserrechtlichen Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Weiter kann die zuständige Behörde auch den Eigentümer- und Anliegergebrauch gem. § 26 WHG in Verbindung mit § 21 LWG NRW zum Schutz der Gewässer ebenfalls durch ordnungsbehördliche Verordnung beschränken.

Aufgrund hoher Außentemperaturen und sehr geringen Niederschlagsmengen in unserer Region in den vergangenen Wochen, haben sich in den oberirdischen Gewässern des Kreises Steinfurt sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Auch einzelne lokale Niederschlagsereignisse haben zuletzt keine Entlastung herbeigeführt und für die kommenden Wochen ist keine Wetteränderung absehbar. Der für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Mindestwasserabfluss ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Erhöhte Wassertemperaturen sorgen zudem für reduzierte Sauerstoffwerte in den Oberflächengewässern, was eine zusätzliche Belastung für alle im und am Wasser lebenden Organismen darstellt.

Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich, so dass eine massive Beeinträchtigung für die Gewässer zu besorgen ist.

Anfallender Niederschlag wird überwiegend direkt von der Vegetation aufgenommen, so dass es weder zu einer bedeutenden Abflussbildung, noch zu einer Grundwasserneubildung bei Niederschlag kommt. Es ist daher zu erwarten, dass die Pegelstände der Gewässer weitem niedrig bleiben oder sogar noch sinken werden.

Damit liegt eine die Schutzmaßnahmen rechtfertigende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Kreisgebiet vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs sind somit gegeben. Die Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs ist auch verhältnismäßig. So wird der wasserrechtliche Gemeingebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch unter Abwägung der Interessen der Einwohner des Kreises Steinfurt an der gemeingebrauchlichen Nutzung von oberirdischen Gewässern auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite, durch die angeordnete Untersagung der Wasserentnahme nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, da das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Tieren auch während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Zu Punkt 2.:

Wasserentnahmen, die über den erlaubnisfreien Gebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der zeitlich befristete Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserrechtliche Erlaubnisse gewähren hinsichtlich einer erlaubten Wasserentnahme kein Recht, sondern entsprechend § 18 Abs. 1 WHG lediglich eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung.

Da sich die bestehende Niedrigwassersituation in den Oberflächengewässern (wie oben beschrieben), voraussichtlich auch bis zum Ende der Sommerperiode 2026 nicht wesentlich verändern wird und weiterhin mit bedenklich niedrigen Wasserführungen zu rechnen ist, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, längstens bis zum 31.10.2026, widerrufen.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme oder -ableitung aus sonstigen Gewässern regeln, ist erforderlich, da die Anordnung einer bloßen mengenmäßigen Beschränkung der Wasserentnahmen nicht ausreichend wäre, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustandes hinsichtlich der Bäche, Flüsse und Seen im Kreisgebiet effektiv entgegenzuwirken. Das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist generell auch nur zulässig, wenn die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung eingehalten werden. Bei der derzeitigen anhaltenden Trockenheit würde eine Erlaubnis nicht erteilt werden. Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Kreisgebiet zulassen, ist schließlich auch angemessen. Die wirtschaftlichen Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme vorübergehend nicht zulässig ist, insbesondere der damit einhergehende finanzielle Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Frischwasser sowie mögliche Umsatzeinbußen stehen auch nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden bei einem weiter fortschreitenden Absinken des für die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge notwendigen Mindestwasserabflusses.

Durch die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung wird im Übrigen gewährleistet, dass in begründeten Einzelfällen adäquate Ausnahmeregelungen von den Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung zugelassen werden können.

Die Möglichkeit eines vorzeitigen Aufhebens der Allgemeinverfügung ermöglicht es der Unteren Wasserbehörde flexibel auf Änderungen der Wetter- und Niederschlagssituation zu reagieren und die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Beschränkungen bei einer unerwarteten Verbesserung der Wasserführung auch schon vor dem 31.10.2026 aufzuheben, so dass die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter diesen Umständen bereits vor Ablauf des 31.10.2026 wieder in Kraft treten könnten. Sollte sich die Wetterlage also bereits vor Ablauf des 31.10.2026 dahingehend verändern, dass eine anhaltende Erhöhung der Wasserstände und damit einhergehend eine Verbesserung der Wasserabflusssituation eintritt, kann unter Abwägung der Belange der Erlaubnisinhaber auf der einen Seite und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite ein Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auch bereits vor Ablauf des 31.10.2026 verfügt werden.

Sofortige Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer möglichen Klage. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl.

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687)

I S. 686) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Durch die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs könnte eine Wasserentnahme aus Bächen, Flüssen und Seen im Kreisgebiet bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens weiterhin erfolgen. Da solche Verfahren erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen, würde diese befristet wirkende Allgemeinverfügung im Falle eines eingelegten Rechtsbehelfs keine Wirkung entfalten. Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung würden nicht erreicht.

Bekanntmachung:

Da nicht abzusehen ist, wer von der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauches betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW⁴, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG NRW in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Darüber hinaus kann die Allgemeinverfügung auch digital über www.kreis-steinfurt.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden.

Hinweise:

1. Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
2. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung bewirkt, dass auch erteilte Erlaubnisse zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, befristet bis zum Widerruf dieser Allgemeinverfügung, längstens bis zum Ablauf des 31.10.2026, widerrufen werden. Wer trotz des Widerrufs der Erlaubnis weiterhin Wasser aus Bächen, Flüssen und Seen im Kreisgebiet entnimmt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Steinfurt, den 14.07.2026

Im Auftrag


Carsten Rehers
(Kreisbaudezernent)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW, Seite 602) NRW